

J.D.F.R. e.V.

Satzung

Titel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Name]

Der Verein führt den Namen "Juristen des deutschen und französischen Rechts e.V." (J.D.F.R. e.V.)

§ 2 [Sitz]

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 3 [Eintragungspflicht]

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

§ 5 [Gemeinnützigkeit]

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Titel 2: Zweck und Mittel

§ 6 [Zweck]

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe, insbesondere die Bekanntmachung des Deutsch-Französischen Magisterstudiengangs der Rechtswissenschaften Köln/Paris (DFM) und seiner Abschlüsse „Magister Legum LL.M. Köln/Paris I“ und der „Maîtrise en droit (mention droits français et allemand)“, sowie die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch den freundschaftlichen Zusammenhalt der Mitglieder.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 [Partnerschaftsklausel]

(1) Der J.D.F.R. e.V. bestrebt die Partnerschaft und Kooperation mit dem französischen Verein „Les Juristes des Universités de Paris I et de Cologne“ (J.P.C.).

(2) Die Mitglieder der J.P.C. haben Zugang zu den Veranstaltungen des J.D.F.R. e.V., soweit nicht gewichtige Interessen des Vereins oder der Mitglieder entgegenstehen.

§ 8 [Mittel]

(1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Titel 3: Mitgliedschaft

Untertitel 1: Rechte

§ 9 [Mitglieder]

Der Verein setzt sich aus aktiven Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern zusammen.

§ 10 [Aktive Mitglieder]

(1) ¹Jede natürliche Person, die den Studiengang in Köln begonnen hat, hat das Recht, die aktive Mitgliedschaft zu beantragen. ²Dies erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand genehmigt den Beitritt oder lehnt ihn ab. ²Soweit er nicht unverzüglich den Mitgliedschaftsantrag ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt. ³Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3) ¹Ein aktives Mitglied genießt die vollen Mitgliederrechte. ²Diese sind Informationsrechte (insb. Einsicht in sämtliche Protokolle), Anwesenheitsrechte, Antragsrechte und Stimmrechte.

(4) ¹Bei Beitritt nach Ende des elften Monats des Geschäftsjahres ruht die Mitgliedschaft bis zur Entlastung des Vorstandes. ²Die Beitragspflicht beginnt dementsprechend erst mit dem neuen Geschäftsjahr.

§ 11 [Fördermitglieder]

(1) ¹Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Fördermitglied zu werden. ²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Fördermitglieder genießen folgende Rechte, sofern der Förderbeitrag entrichtet wurde: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht.

(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 12 [Ehrenmitglieder]

(1) Jede natürliche Person kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben folgende Rechte: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht.

(3) Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Untertitel 2: Pflichten

§ 13 [Beitragspflicht]

¹Jedes Mitglied unterliegt einer Beitragspflicht. ²§ 12 III bleibt unberührt.

§ 14 [Höhe des Beitrages]

Für die Festsetzung des Beitrages gilt § 33.

§ 15 [Fälligkeit des Beitrages]

(1) Der Beitrag ist regelmäßig zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Bei einem Beitritt nach diesem Datum ist der Beitrag in voller Höhe des Jahresbeitrags sofort fällig.

Untertitel 3: Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16 [Ruhen der Mitgliedschaft]

(1) Die fehlende Zahlung des Beitrages vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach dem späteren Beitritt hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

(2) ¹Für Studierende des DFM, die im Wintersemester nach Paris wechseln, gilt, dass mit Ende des Sommersemesters vor Beginn des Studium in Paris die Mitgliedschaft ruht, sofern sie sich nicht gegen das Ruhen aussprechen. ²Diese Erklärung ist bis zum 30. September abzugeben.

(3) ¹Mit Ruhen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Stimm- und Antragsrechte, sowie sein Anwesenheitsrecht an beitragsfinanzierten Veranstaltungen. ²§ 7 II bleibt unberührt.

(4) ¹Erfolgt die Zahlung vor Ende des elften Monats des Geschäftsjahres, wird die Mitgliedschaft wieder aktiv. ²Bei Zahlung innerhalb des zwölften Monats des Geschäftsjahres entfalten sich die Wirkungen erst mit Entlastung des Vorstandes. ³Der Beitrag gilt als für das nächste Geschäftsjahr gezahlt.

§ 17 [Beendigung der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Austritt des Mitgliedes (§ 17 II).
3. Aberkennung der Mitgliedschaft aus besonderen Gründen (§ 17 III).
4. Streichung der Mitgliedschaft (§ 17 IV, V, VI).

(2) ¹Jedes Mitglied kann durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes aus dem Verein austreten. ²Diese Austrittserklärung wird mit Zugang wirksam. ³Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.

(3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft aus besonderen Gründen, wie z.B. der Verletzung der Treuepflicht, ist nur nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes vor dem Vorstand und Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

(4) ¹Der Schatzmeister kann dem Vorstand die Streichung von Mitgliedern vorschlagen. ²Der Vorstand entscheidet darüber in ordentlicher Sitzung. ³Voraussetzung für die Streichung sind:

1. Ruhen der Mitgliedschaft zwei Jahre in Folge, oder
2. Verlegung des Wohnsitzes ohne Benachrichtigung des Vorstandes.

⁴Die Streichungen sind im Protokoll des Vorstandes festzuhalten. ⁵Anhörung und Bekanntgabe sind nicht erforderlich.

(5) ¹Für Studierende des DFM, die ihren Studienabschluss noch nicht erworben und das Studium nicht abgebrochen haben, ist, abweichend von § 17 IV Nr.1, die Voraussetzung für die Streichung das Ruhen der Mitgliedschaft drei Jahre in Folge. ²§ 17 IV Nr.2 bleibt unberührt.

(6) Gestrichene Mitglieder können jederzeit wieder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Titel 4: Organe

§ 18 [Organe]

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

Untertitel 1: Mitgliederversammlung

§ 19 [Allgemeines]

(1) ¹Die Mitgliederversammlung umfasst alle aktiven Mitglieder des Vereins. ²Die Vertretung ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorliegt. ³Jedes Mitglied kann nur zwei andere Mitglieder vertreten.

(2) ¹Es ist ein Wahlvorstand zu bilden. ²Dieser besteht aus drei bis fünf freiwilligen Mitgliedern, die selbst für kein Amt kandidieren wollen. ³Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Melden sich mehr als fünf Mitglieder freiwillig, so wählt die Mitgliederversammlung das Wahlbüro.

§ 20 [Aufgaben]

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. Abstimmung über die Beitragsordnung nach § 33,
4. Satzungsänderungen.

§ 21 [Termin]

Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal am Ende eines jeden Geschäftsjahres zusammen.

§ 22 [Einberufungsfrist]

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tagen im Voraus vom Vorstand einberufen.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt vorzugsweise elektronisch (E-mail), ansonsten schriftlich, des weiteren auch durch Aushang am schwarzen Brett des DFM in der Universität zu Köln.

§ 23 [Tagesordnung]

(1) ¹Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Benachrichtigung bekannt gegeben. ²Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die den Vorstand rechtzeitig erreichen, werden dabei berücksichtigt.

(2) Wahlen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

(3) ¹In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung vom Vorstand im Übrigen auf Antrag geändert werden, soweit nicht 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen. ²Wird ein Widerspruch eingelegt, so stimmt die Hauptversammlung über den Tagesordnungsänderungsantrag ab.

§ 24 [außerordentliche Mitgliederversammlung]

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf Antrag von mindestens 20% der aktiven Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Grundes.

§ 25 [Stimmenmehrheit]

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen teilnehmenden Mitglieder gefasst und werden im Protokoll festgehalten.

§ 26 [Ablauf der Versammlung]

(1) ¹Der Präsident, unterstützt durch den gewählten Vorstand, leitet die Versammlung und legt einen Rechenschaftsbericht ab. ²Der Schatzmeister legt den Mitgliedern den Jahresabschluss zur Billigung vor. ³Die Kassenprüfer müssen dazu Stellung nehmen.

(2) ¹Nach der Entlastung des Vorstandes leitet der entlastete Präsident kommissarisch die Versammlung weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. ²Die Durchführung der Wahl des Vorstandes obliegt allerdings dem Wahlvorstand.

(3) Im Anschluss werden zwei Kassenprüfer gewählt.

(4) ¹Wahlen zum Vorstand sind geheim. ²Soweit nicht etwas anderes entschieden wird, sind andere Wahlen und Abstimmungen offen.

(5) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll erstellt wird.

Untertitel 2: Vorstand

§ 27 [Zusammensetzung]

(1) ¹Der Verein wird von einem Vorstand geführt, dessen sechs volljährige Mitglieder durch eine geheime Wahl während der jährlichen Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf ein Geschäftsjahr gewählt werden. ²Die Wiederwahl am Ende des Geschäftsjahres ist unbegrenzt zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. einem Präsidenten,
2. einem Vize-Präsidenten,
3. einem Schatzmeister,
4. einem Beisitzer für die innere Organisation,
5. einem Beisitzer für die äußere Organisation,
6. einem Beisitzer für Auslandskorrespondenz.

§ 28 [Aufgaben]

Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Funktionen zugewiesen:

1. Präsidenten und Vize-Präsidenten: Repräsentation des Vereins nach Außen und Koordination im Inneren,
2. Schatzmeister: Kassenverwaltung und Buchführung,
3. Beisitzer für die innere Organisation: Vorbereitung jeglicher wichtiger Informationen für die Mitglieder,
4. Beisitzer für die äußere Organisation: Vorbereitung von Empfängen und ähnlicher Veranstaltungen,
5. Beisitzer für Auslandskorrespondenz: Wahrnehmung der Kontakte zwischen dem J.D.F.R. e.V. in Köln und der J.P.C. in Paris.

§ 29 [Zusammensetzungsklausel]

(1) ¹Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit je zwei Teilnehmer der beiden in Köln studierenden Jahrgänge des Studienganges angehören. ²Die beiden verbleibenden Posten sollen von Absolventen des Studienganges besetzt werden.

(2) ¹Präsident und Schatzmeister können nicht werden: Personen bei denen zum Zeitpunkt der Wahl Gründe vorliegen, die möglicherweise der Ausführung des Amtes in Köln über die komplette Amtszeit entgegenstehen. ²Auf ein entgegen dieser Vorschrift antretendes

Vereinsmitglied abgegebene Stimmen sind nichtig. ³Die Nichtigkeit der Stimmen ist vom Wahlvorstand festzustellen.

§ 30 [Beschlussfähigkeit]

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§ 31 [Sitzungen]

(1) Der Vorstand kommt mindestens einmal alle drei Monate, das erste Mal allerdings spätestens zum 31. Januar, auf Einladung des Präsidenten zusammen.

(2) Kommt der Präsident seinen Pflichten nicht nach, so sind entweder der Vize-Präsident, oder drei Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, eine Sitzung einzuberufen, bzw. der Vize-Präsident, weitere nötige Maßnahmen (insb. Eintragung in das Vereinsregister) zu ergreifen.

(3) Es ist nach jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

§ 32 [Vorstand im Sinne des BGB]

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident. ²Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Titel 5: Finanzen

§ 33 [Beitragsordnung]

¹Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor. ²Die Beitragsordnung muss die Höhe des Beiträge für aktive Mitglieder enthalten. ³Wird die Beitragsordnung des Vorstandes abgelehnt, kann jedes Mitglied eine Beitragsordnung vorschlagen. ⁴Der Beschluss über die Beitragsordnung wird im Protokoll fest gehalten.

§ 34 [Kostendeckung]

Im übrigen deckt der Verein seine Aufwendungen durch Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 35 [Prüfungsrecht der Kassenprüfer]

¹Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Bücher des Vereins einzusehen. ²Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. ³Dieser dient der Information der Mitglieder hinsichtlich der von ihnen zu beschließenden möglichen Entlastung des Vorstandes.

Titel 6: Endbestimmungen

§ 36 [Satzungsänderungen]

¹Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. ²Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind. ³Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

§ 37 [Auflösung]

(1) ¹Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. ²Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 [Verweisung auf das BGB]

Soweit sich aus der vorliegenden Satzung keine besondere Regelung ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 21 ff. BGB.

Titel 7: Übergangsbestimmungen

§ 39 [Erstmalige Streichung von Mitgliedern]

(1) Innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser neuen Fassung der Satzung wird der Vorstand einmalig ermächtigt, sämtliche Mitglieder, die abweichend von § 17 I, Nr.4, IV im laufenden Jahr ihren Beitrag nicht gezahlt haben und nicht z.Z. in Paris studieren, zu streichen.

(2) Die Streichungen sind zu protokollieren.

(3) § 17 VI bleibt unberührt.

§ 40 [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Hauptversammlung vom 29.10.2003

Roman Frik
- Präsident -

Bernhard Kreße
- Vize-Präsident-
- Protokollführer -